

Versäumungsurteil Im Namen der Republik

GZ 1 Cg 17/17w

Das Landesgericht Wels als Handelsgericht hat durch seinen Richter Dr. Wolfgang Holzmannhofer in der Rechtssache der

klagenden Partei: **G r ü n A r b e i t s s c h u t z G m b H**, Fabriksplatz 1/10, 4662 Steyrermühl, vertreten durch die Shamiyeh & Reiser Rechtsanwälte GmbH, Rechtsanwälte in 4020 Linz,

wider die

beklagte Partei: **S a f e W a y A r b e i t s s c h u t z H a n d e l s G m b H**, Oberregauer Straße 44, 4844 Regau,

wegen Unterlassung (€ 43.200,00) und Urteilsveröffentlichung (€ 5.000,00) insgesamt € 48.200,00, zu Recht erkannt:

1. Die Beklagte ist schuldig, es unverzüglich zu unterlassen, sämtliche Kennzeichnungs- und / oder Schutzrechte, sowie Unterlagen der Klägerin, insbesondere die Zeichen

GREENLINE

„GreenLine“ „Greenline“

und / oder

GRÜN GRÜN

und/oder die Prüfprotokolle, Verwendungshinweise etc im geschäftlichen Verkehr zu verwenden, sofern sich die Verwendung nicht auf Produkte der Klägerin bezieht.

2. Die Beklagte ist schuldig, es unverzüglich zu unterlassen, Imitationen der Produkte der Klägerin, insbesondere Imitationen der Produkte „Seilzwischenhalter“ und „Eckhalter“, wie in Beilage ./F bildlich und in Beilage ./E. technisch dargestellt, und / oder solche Imitationen der Produkte der Klägerin, insbesondere Imitationen der Produkte „Seilzwischenhalter“ und „Eckhalter“, wie in Beilage ./F bildlich und in Beilage ./E technisch dargestellt, die mit den Systemkomponenten der Klägerin kompatibel sind, im geschäftlichen Verkehr anzubieten.
3. Die Beklagte ist schuldig, unverzüglich sämtliche Imitationen der Produkte der Klägerin, insbesondere Imitationen der Produkte „Seilzwischenhalter“ und „Eckhalter“, wie in Beilage ./F bildlich und in Beilage ./E technisch dargestellt, zu beseitigen und nicht mehr in Umlauf zu bringen.
4. Die Beklagte ist schuldig, unverzüglich sämtliche Hilfs- und Werbemittel, die Kennzeichnungs- und / oder Schutzrechte der Klägerin, insbesondere die Zeichen

GREENLINE

„GreenLine“ „Greenline“

und / oder



beinhalten und die zur Kennzeichnung bzw Beschreibung von nicht von der Klägerin stammenden Produkten benutzt wurden, zu beseitigen und nicht mehr in Umlauf zu bringen.

5. Die Klägerin wird ermächtigt, den stattgebenden Spruch des über diese Klage ergangenen Urteils samt Urteilskopf und Überschrift „Im Namen der Republik“ binnen 6 Monaten nach Rechtskraft auf Kosten der Beklagten in einer Ausgabe der DACH WAND (österreichisches Fachmagazin für Dachdecker, Spengler, Bauwerksabdichter und Holzbauer) in der Größe einer Blattseite im redaktionellen Teil mit Fettdruck-Umrandung, gesperrt geschriebenen Prozessparteien und unter bildlicher Darstellung der rot gekennzeichneten Absturzsicherungssysteme gemäß Beilage ./F veröffentlichen zu lassen.
6. Die Beklagte ist schuldig, den stattgebenden Spruch des über diese Klage ergangenen Urteils samt Urteilskopf und Überschrift „Im Namen der Republik“ binnen 14 Tagen nach Rechtskraft auf der Eingangsseite der web-site <http://www.safeway.at/> für die Dauer von 3 Monaten dauerhaft mit Fettdruck-Umrandung, gesperrt geschriebenen Prozessparteien und unter bildlicher Darstellung der rot gekennzeichneten Absturzsicherungssysteme gemäß Beilage ./F auf eigene Kosten zu veröffentlichen.

Landesgericht Wels als Handelsgericht
Gerichtsabteilung 1, am 22.05.2017

Seilzwischenhalter



Eckhalter



